



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2013

L IV 5 – j/13

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

Seite

Vorbemerkungen	3
Ergebnisse	3

Tabellen

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2013 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren	5
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2013 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	6
3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2013 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	7
3.1. Erwerbe insgesamt	7
3.2. Erwerbe von Todes wegen	8
3.3. Schenkungen	9
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2013 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	10
4.1. Erwerbe insgesamt	10
4.2. Erwerbe von Todes wegen	11
4.3. Schenkungen	12
5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2013 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	13
5.1. Erwerbe von Todes wegen	13
5.2. Schenkungen	14

Abbildungen

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2013 nach Vermögensarten	15
Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2013 nach Größenklassen des Reinnachlasses	15
Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	16
Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2013 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2013. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende **Rechtsgrundlagen** in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565). Dabei sind die jeweils gültigen letzten Änderungen zu beachten:

- Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995, veröffentlicht als Artikel 35 im Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250, 1409)
- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. S. 378)
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2)
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230)
- Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird bundes einheitlich ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten für den Freistaat Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Erbschaftsteuerfinanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I). Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet diejenigen Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig sind (§ 1 ErbStG):

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2013 Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2013 festgesetzt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes ab 1. Januar 2009 und dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010 ergaben sich für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen Veränderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und bestimmten Steuerbegünstigungen (z. B. für selbstgenutztes Wohneigentum oder den Übergang von Betriebsvermögen). Bei Erwerben von Todes wegen können die Erwerber beim Zeitpunkt der Steuerentstehung zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ein Wahlrecht zwischen „neuem“ Recht und „altem“ Recht ausüben. Der vorliegende Statistische Bericht weist alle Steuererfestsetzungen des Jahres 2013 aus, unabhängig davon, ob „neues“ (für 96 Prozent) oder „altes“ Recht (für vier Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe) angewandt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlass-

verbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbersatzansprüche, Erbfallkosten/-pauschbetrag und Nachlassregelungskosten. Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe (z. B. Vermächtnisse oder Pflichtteilsansprüche) ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt. Dazu gehören Steuerbefreiungen z. B. für Hausrat (§ 13 ErbStG), Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG), Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen (§ 5 ErbStG), besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG), abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). Dann ergibt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb errechnet. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert € ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Dieser Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... 1 000 €	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6 000	19	30	30
13 000	23	35	50
26 000	27	40	50
über 26 000	30	43	50

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen, und es ergibt sich die festgesetzte Steuer.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibeträge nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **festgesetzte Erbschaftsteuer**

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2013 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

Reinnachlass von ... bis unter ... € ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ¹⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000
5 000 - 10 000	18	-	10	-	17	17	18
10 000 - 50 000	535	.	131	.	529	525	535
50 000 - 100 000	524	32	163	5	520	515	524
100 000 - 200 000	330	27	140	3	329	325	330
200 000 - 300 000	78	10	44	5	78	76	78
300 000 - 500 000	58	12	36	7	57	56	58
500 000 - 2,5 Mill.	38	7	30	12	37	37	38
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 634	113	561	38	1 616	1 606	1 641
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2008	27	.	11	.	24	24	27
2009 - 2010	96	20	59	9	90	94	98
2011	266	39	156	16	264	259	268
2012	1 016	49	304	9	1 009	1 001	1 019
2013	229	.	31	.	229	228	229
1 000 €							
unter 5 000
5 000 - 10 000	605	-	256	-	349	473	132
10 000 - 50 000	27 165	.	4 500	.	22 495	9 493	17 672
50 000 - 100 000	46 646	327	7 659	90	38 570	8 739	37 908
100 000 - 200 000	52 068	409	9 938	62	41 659	6 140	45 928
200 000 - 300 000	20 465	315	3 390	294	16 466	1 489	18 975
300 000 - 500 000	25 291	846	5 977	906	17 562	2 884	22 406
500 000 - 2,5 Mill.	39 949	161	10 671	3 010	26 108	5 956	33 993
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	218 639	2 862	42 753	4 439	168 585	39 653	178 986
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2008	9 036	.	5 209	.	3 631	5 033	4 003
2009 - 2010	20 842	516	6 509	2 068	11 749	3 537	17 305
2011	47 345	709	11 894	2 001	32 740	6 558	40 787
2012	119 831	1 473	17 254	304	100 799	21 353	98 478
2013	21 586	.	1 887	.	19 666	3 173	18 414

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle bei den Nachlassgegenständen insgesamt.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2013 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	.	.	59	73
5 000 - 10 000	12	-	6	6
10 000 - 50 000	516	-	294	222
50 000 - 100 000	782	.	444	.
100 000 - 200 000	648	8	336	304
200 000 - 300 000	155	3	89	63
300 000 - 500 000	113	12	38	63
500 000 - 2,5 Mill.	48	15	19	14
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	2 409	42	1 285	1 082
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	.	.	2 209	4 276
5 000 - 10 000	465	-	179	287
10 000 - 50 000	7 277	-	4 263	3 014
50 000 - 100 000	19 680	.	11 742	.
100 000 - 200 000	28 707	1 723	14 671	12 313
200 000 - 300 000	14 550	402	8 216	5 932
300 000 - 500 000	11 856	728	5 356	5 772
500 000 - 2,5 Mill.	14 212	4 995	7 106	2 111
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	112 197	8 892	53 743	49 563
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	.	.	389	1 129
5 000 - 10 000	118	-	33	86
10 000 - 50 000	1 449	-	609	840
50 000 - 100 000	4 101	.	1 790	.
100 000 - 200 000	6 249	13	2 594	3 641
200 000 - 300 000	3 372	43	1 549	1 780
300 000 - 500 000	2 938	60	1 147	1 731
500 000 - 2,5 Mill.	3 283	769	1 894	620
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	26 283	1 065	10 005	15 213

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2013 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000
5 000 - 10 000	416	414	10	416	416	413
10 000 - 50 000	1 221	1 219	50	1 221	1 221	1 214
50 000 - 100 000	352	352	26	352	352	348
100 000 - 200 000	167	167	20	167	167	165
200 000 - 300 000	55	55	5	55	55	54
300 000 - 500 000	26	26	4	26	26	26
500 000 - 2,5 Mill.	19	19	3	19	19	18
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	2 803	2 799	131	2 803	2 803	2 757
1 000 €						
unter 5 000
5 000 - 10 000	12 010	11 119	122	8 138	3 079	666
10 000 - 50 000	99 419	55 336	3 510	28 400	30 420	6 281
50 000 - 100 000	36 326	32 386	1 353	9 452	24 302	5 052
100 000 - 200 000	28 984	26 504	3 334	7 327	22 545	5 200
200 000 - 300 000	20 213	16 521	901	4 220	13 199	2 847
300 000 - 500 000	13 890	11 425	1 449	2 806	10 068	2 347
500 000 - 2,5 Mill.	23 241	16 267	1 967	1 970	16 263	3 903
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	254 109	188 830	13 530	73 044	129 284	29 669

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

3.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	.	90
5 000 - 10 000	328	73	343	343	3	343	343	343
10 000 - 50 000	1 023	234	1 059	1 059	27	1 059	1 059	1 057
50 000 - 100 000	307	91	315	315	14	315	315	313
100 000 - 200 000	152	36	154	154	15	154	154	154
200 000 - 300 000	52	9	52	52	.	52	52	51
300 000 - 500 000	16	6	19	19	.	19	19	19
500 000 - 2,5 Mill.	12	6	13	13	.	13	13	12
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	2 330	545	2 409	2 409	69	2 409	2 409	2 378
1 000 €								
unter 5 000	.	1 371
5 000 - 10 000	8 287	1 349	9 635	9 328	15	6 752	2 574	569
10 000 - 50 000	42 559	6 851	49 410	48 003	545	21 769	26 727	5 645
50 000 - 100 000	26 076	4 804	30 880	29 447	710	8 216	21 926	4 679
100 000 - 200 000	23 983	1 620	25 603	24 502	1 139	5 060	20 573	4 835
200 000 - 300 000	14 504	1 094	15 598	15 000	.	3 400	12 373	2 706
300 000 - 500 000	8 633	1 464	10 098	8 657	.	1 240	7 465	1 925
500 000 - 2,5 Mill.	10 412	1 856	12 268	11 813	.	1 865	11 409	2 602
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	150 366	20 409	170 776	163 785	5 521	56 990	112 197	26 283

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

3.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	93	93	10	93	93	90
5 000 - 10 000	73	71	7	73	73	70
10 000 - 50 000	162	160	23	162	162	157
50 000 - 100 000	37	37	12	37	37	35
100 000 - 200 000	13	13	5	13	13	11
200 000 - 300 000	3	3	.	3	3	3
300 000 - 500 000	7	7	.	7	7	7
500 000 - 2,5 Mill.	6	6	.	6	6	6
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	394	390	62	394	394	379
1 000 €						
unter 5 000	2 742	2 238	67	2 043	258	52
5 000 - 10 000	2 375	1 790	107	1 387	505	96
10 000 - 50 000	50 009	7 334	2 966	6 630	3 693	636
50 000 - 100 000	5 446	2 939	643	1 236	2 376	373
100 000 - 200 000	3 382	2 002	2 194	2 267	1 972	365
200 000 - 300 000	4 615	1 520	.	820	826	141
300 000 - 500 000	3 792	2 769	.	1 566	2 603	422
500 000 - 2,5 Mill.	10 973	4 454	.	105	4 855	1 301
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	83 333	25 046	8 009	16 054	17 087	3 386

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2013 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	.	.	276	268
5 000 - 10 000	416	-	218	198
10 000 - 50 000	1 221	18	693	510
50 000 - 100 000	352	14	188	150
100 000 - 200 000	167	11	85	71
200 000 - 300 000	55	9	26	20
300 000 - 500 000	26	7	8	11
500 000 - 2,5 Mill.	19	.	7	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	2 803	66	1 501	1 236
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	.	.	763	621
5 000 - 10 000	3 079	-	1 628	1 451
10 000 - 50 000	30 420	517	17 411	12 492
50 000 - 100 000	24 302	935	12 772	10 595
100 000 - 200 000	22 545	1 535	10 974	10 037
200 000 - 300 000	13 199	2 193	6 045	4 961
300 000 - 500 000	10 068	2 509	3 200	4 358
500 000 - 2,5 Mill.	16 263	.	6 494	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	129 284	12 309	59 286	57 689
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	.	.	115	177
5 000 - 10 000	666	-	245	421
10 000 - 50 000	6 281	27	2 619	3 636
50 000 - 100 000	5 052	73	2 040	2 939
100 000 - 200 000	5 200	124	2 140	2 936
200 000 - 300 000	2 847	210	1 161	1 475
300 000 - 500 000	2 347	281	772	1 294
500 000 - 2,5 Mill.	3 903	.	1 885	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	-	.
Insgesamt	29 669	1 343	10 976	17 350

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

4.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000
5 000 - 10 000	343	-	178	165
10 000 - 50 000	1 059	9	586	464
50 000 - 100 000	315	.	168	.
100 000 - 200 000	154	6	82	66
200 000 - 300 000	52	.	26	.
300 000 - 500 000	19	.	8	.
500 000 - 2,5 Mill.	13	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	2 409	42	1 285	1 082
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000
5 000 - 10 000	2 574	-	1 328	1 246
10 000 - 50 000	26 727	261	15 040	11 426
50 000 - 100 000	21 926	.	11 486	.
100 000 - 200 000	20 573	824	10 506	9 243
200 000 - 300 000	12 373	.	6 045	.
300 000 - 500 000	7 465	.	3 200	.
500 000 - 2,5 Mill.	11 409	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	112 197	8 892	53 743	49 563
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000
5 000 - 10 000	569	-	200	369
10 000 - 50 000	5 645	18	2 264	3 362
50 000 - 100 000	4 679	.	1 875	.
100 000 - 200 000	4 835	91	2 047	2 698
200 000 - 300 000	2 706	.	1 161	.
300 000 - 500 000	1 925	.	772	.
500 000 - 2,5 Mill.	2 602	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-	-	.
Insgesamt	26 283	1 065	10 005	15 213

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

4.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
unter 5 000	93	.	.	.
5 000 - 10 000	73	-	40	33
10 000 - 50 000	162	9	107	46
50 000 - 100 000	37	.	20	.
100 000 - 200 000	13	5	3	5
200 000 - 300 000	3	.	-	.
300 000 - 500 000	7	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	6	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	394	24	216	154
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
unter 5 000	258	.	.	.
5 000 - 10 000	505	-	300	205
10 000 - 50 000	3 693	256	2 371	1 066
50 000 - 100 000	2 376	.	1 287	.
100 000 - 200 000	1 972	711	468	793
200 000 - 300 000	826	.	-	.
300 000 - 500 000	2 603	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	4 855	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	17 087	3 418	5 544	8 126
Festgesetzte Steuer in 1 000 €				
unter 5 000	52	.	.	.
5 000 - 10 000	96	-	44	52
10 000 - 50 000	636	9	355	273
50 000 - 100 000	373	.	164	.
100 000 - 200 000	365	33	94	238
200 000 - 300 000	141	.	-	.
300 000 - 500 000	422	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	1 301	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	3 386	278	971	2 137

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

4) alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2013 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.1. Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 232	179 363
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	151	1 200
Grundvermögen	743	32 789
Betriebsvermögen	27	1 214
übriges Vermögen	2 225	144 160
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 214	28 767
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	409	230
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	2 330	150 366
Wert der sonstigen Erwerbe	545	20 409
Gesamtwert der Gegenstände	525	21 019
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	77	609
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	2 409	170 776
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	570	3 169
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	41	1 828
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	41	1 557
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	39	271
Freibetrag nach § 13c ErbStG	.	.
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.
Freibetrag nach § 17 ErbStG	5	582
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	2 409	163 785
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	69	5 521
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	2 409	56 990
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2 409	112 197
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	2 378	26 283
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	2 409	27 959
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	2 409	27 182
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	40	884
ausländische Steuer	.	.

5.2. Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	394	83 548
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	48	693
Grundvermögen	254	13 157
Betriebsvermögen	3	3 254
übriges Vermögen	141	66 443
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	394	83 333
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	394	83 333
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	-	-
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	23	54 667
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	23	53 885
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	14	782
Freibetrag nach § 13c ErbStG	19	69
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	114	3 431
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	219	123
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	390	25 046
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	62	8 009
von Dritten zu übernehmende Steuer	9	106
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	394	16 054
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	394	17 087
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	379	3 386
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	394	3 869
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	394	3 865
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	40	543
ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2013 nach Vermögensarten

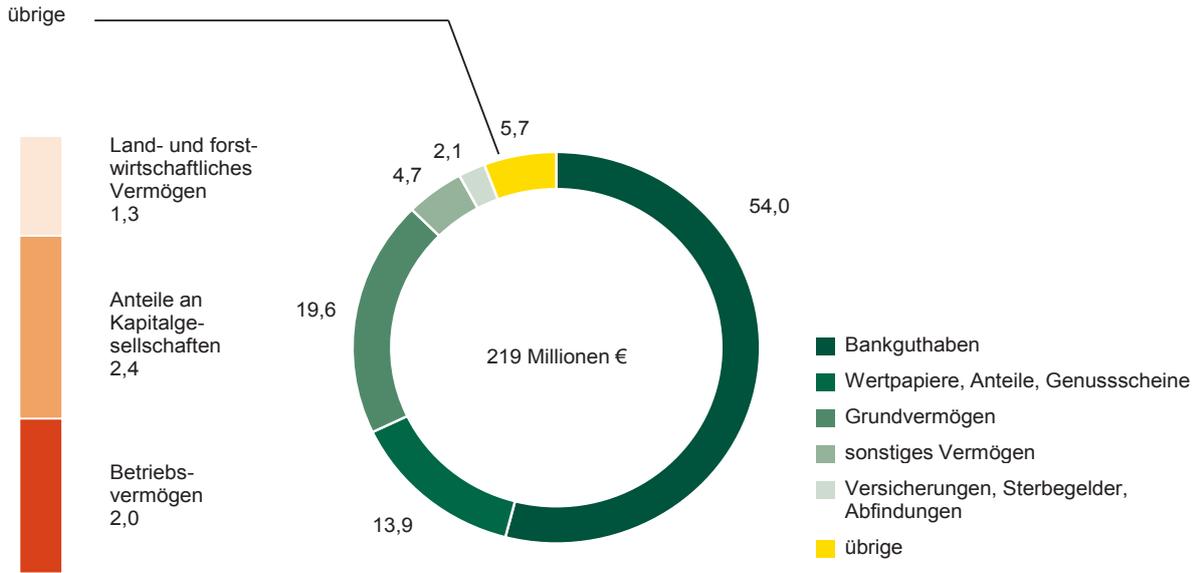


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2013 nach Größenklassen des Reinnachlasses

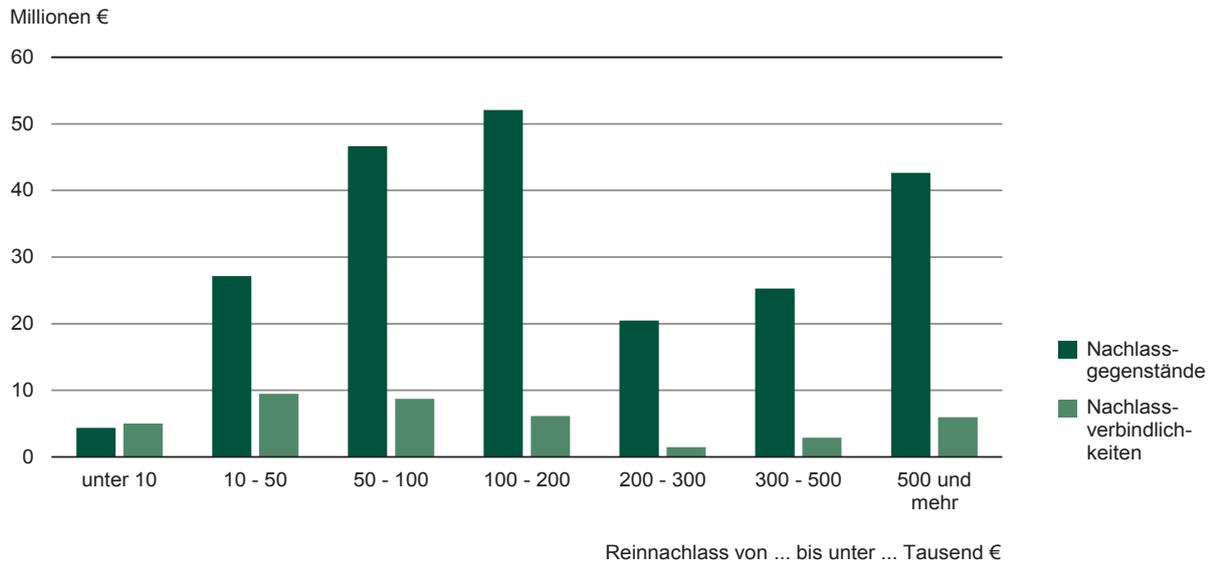


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2013 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

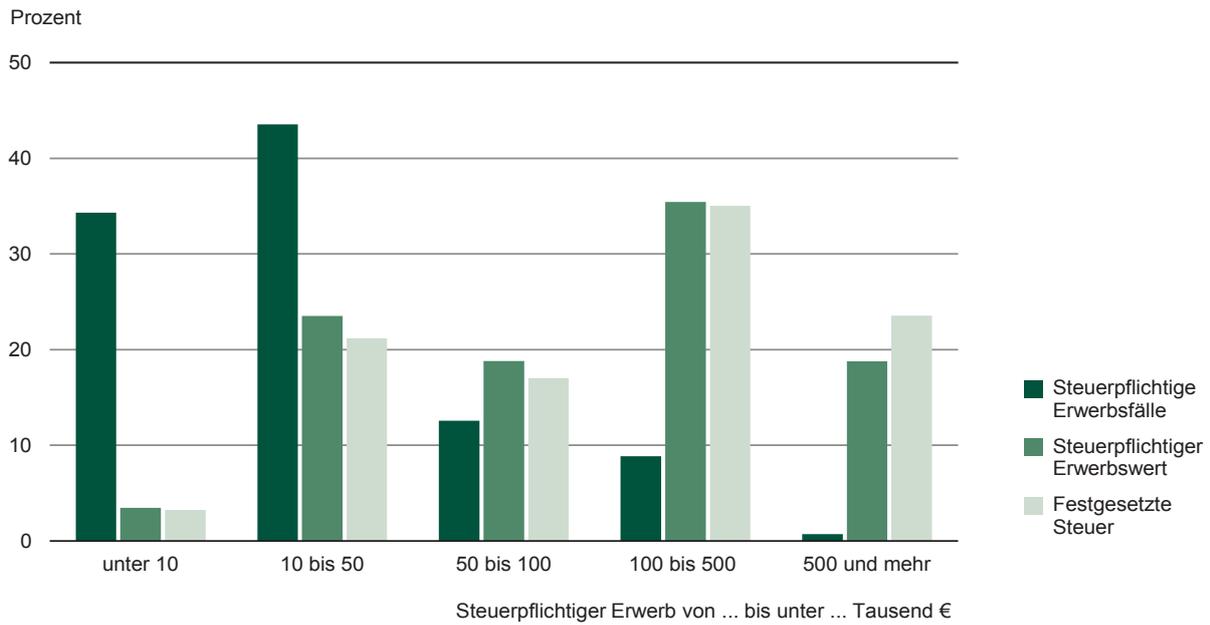
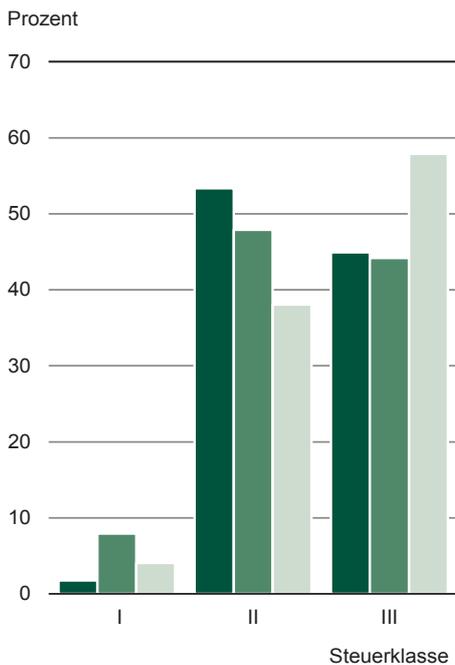
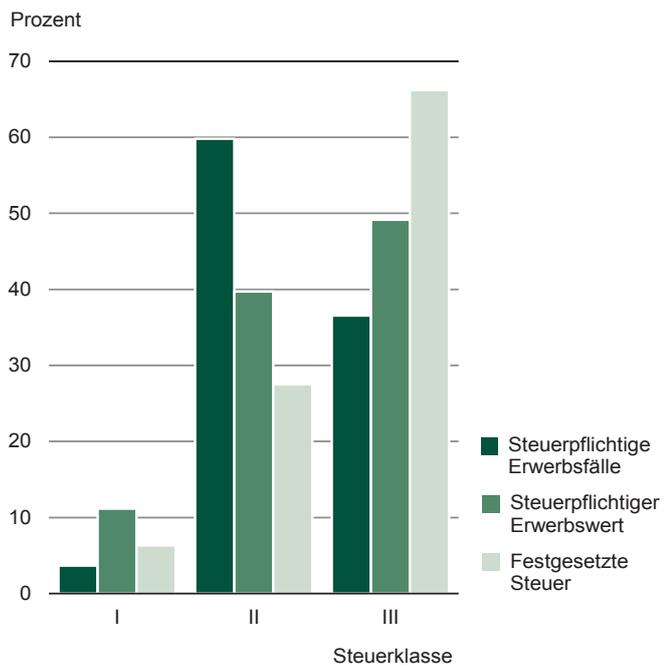


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2013 nach Steuerklassen

Steuerpflichtige Erbe von Todes wegen



Schenkungen



Herausgeber:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktion:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Gestaltung und Satz:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktionsschluss:

August 2014

Bezug:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hausanschrift: Macherstraße 63, 01917 Kamenz

Telefon: +49 3578 33-1424

Telefax: +49 3578 33-1499

E-Mail: vertrieb@statistik.sachsen.de

www.statistik.sachsen.de/shop

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2014

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 12195-4038